

Der Reglementstext der beantragten Teilrevision des Hundereglements:

Reglement über das Halten von Hunden

Änderungen vom 20. März 2007

Die Gemeindeversammlung Muttenz beschliesst

I.

Das Reglement über das Halten von Hunden vom 29. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

⁴ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen.

² Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen und auf Velowegen
- auf Sportanlagen und Schularealen
- in Naturschutzgebieten
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

- im Gebiet des südlichen Hardwaldes zwischen Rheinfelderstrasse und Nationalstrasse A2/3
- im Gebiet des Rebbergs zwischen Burghaldenstrasse - Offenburgstrasse und Schauenburgstrasse - Badstubenstrasse

³ Der Gemeinderat kann weitere Plätze, Gebiete und Quartiere bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben oder wo diese an der Leine zu führen sind. Er kann diese Einschränkungen zeitlich befristen.

⁴ Der Gemeinderat kann die Massnahmen gemäss Abs. 3 auf potenziell gefährliche Hunde beschränken.

C. Organisation und Gebühren

§ 6 Registrierung

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalter und Hundehalterinnen persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

³ *aufgehoben*

§ 8 *aufgehoben*

§ 9 Gebühren

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------------|
| a. Für einen Hund pro Haushalt und Jahr | CHF 50 - 150 |
| b. Für jeden weiteren Hund pro Haushalt und Jahr | CHF 80 - 200 |
| c. Für gewerbsmässige Zucht;
Grundbewilligung | CHF 200 - 450 |
| jährliche Gebühr | CHF 100 - 250 |
| d. Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen | CHF 20 - 80 |
| e. Nachlösen eines Hundekennzeichens | CHF 10 - 50 |
| f. Kanzleigebür für sonstige Verrichtungen, Mahnungen,
u. ä. nach Aufwand | <i>bis CHF 100.--</i> |

³ Zuziehende Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach Abs. 1, lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

⁶ Für ausgebildete Therapie-, Sanitäts-, Katastrophen- und Blindenhunde werden die Gebühren erlassen.

D. Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

- ¹ Die Gemeinde kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit in anderer Weise gefährden, für ihre Hunde die erforderlichen Massnahmen wie Leinenzwang, Maulkorbzwang usw. anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.
- ² Wenn Anordnungen nach Absatz 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- ³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften für Meldung und Registrierung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet werden oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- ⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter oder der Halterin belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es, im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Verfügungen und Beschwerden

- ¹ Zuständig für die Verfügungen nach § 10 Absatz 1 ist die Gemeindepolizei.
- ² Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindepolizei sind innert der gesetzlichen Frist an den Gemeinderat zu richten.
- ³ Für die übrigen Verfügungen nach diesem Reglement ist der Gemeinderat zuständig.
- ⁴ Beschwerden sind innert der gesetzlichen Frist an den Regierungsrat zu richten.

§ 12 Strafen

- ¹ Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 5'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

E. Schlussbestimmungen

§ 13

§ 14

II.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2007 in Kraft und bedürfen der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.